

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

58. Stück, 21.11.1899

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1899.) 58. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 102. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 14. November 1899, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.
- N<sup>o</sup> 103. Verordnung vom 16. November 1899, betreffend Abänderung der zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884.

### N<sup>o</sup> 102.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.  
Oldenburg, den 14. November 1899.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### §. 1.

Im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes gelten:

- a) als „Gemeindebehörden“ im Falle des §. 31 die Gemeindevorstände,



- b) als „weitere Kommunalverbände“ in den Fällen der §§. 24, 62, 148 und 151 die Amtsverbände, als „Vertretungen der weiteren Kommunalverbände“ im Falle des §. 62 die Amträthe,
- c) als „untere Verwaltungsbehörden“, sowie als „Ortspolizeibehörden“ die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse,
- d) als „höhere Verwaltungsbehörde“ das Staatsministerium, Departement des Innern.

## §. 2.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134 des Invalidenversicherungsgesetzes), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136 a. a. O.), desgleichen die Verlängerung der Giltigkeitsdauer von Quittungskarten, soweit sie durch Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, erfolgen durch die Aemter und die Magistrate der Städte I. Klasse.

Die Aemter können die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für eine oder mehrere Gemeinden ihres Bezirks mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern, den Gemeindevorständen übertragen.

Unbeschadet der §§. 148 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Gemeinden sowie die Amtsverbände befugt, für ihre Bezirke zur Wahrnehmung der vorgedachten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departements des Innern.

## §. 3.

Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135 und 163 des Invalidenversicherungsgesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten oder die Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer

erforderlich wird, sind der Vorstand der Versicherungsanstalt und die Controlbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie die Verlängerung ihrer Giltigkeitsdauer vorzunehmen.

## §. 4.

Wo das Invalidenversicherungsgesetz für die Erledigung von Streitigkeiten (§§. 23, Absatz 2, und 50) ein förmliches Verfahren nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung vorschreibt, erfolgt die Entscheidung, falls sie dem Staatsministerium, Departement des Innern, zusteht, durch die bei diesem bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich).

## §. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 8. April und 30. Oktober 1890 außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. November 1899.

(L. S.)

**Peter.**


---

 Janßen.

---

 Mügenbecher.

## № 103.

Verordnung, betreffend Abänderung der zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 14. Januar 1884.

Oldenburg, den 16. November 1899.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,  
verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, was folgt:

## Einziger Artikel.

Der Artikel 4 der Verordnung vom 14. Januar 1884 erhält nachstehende Fassung:

Die Ausfertigung der im §. 31, Absatz 1 vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten von Seedampfschiffen erfolgt im Herzogthum durch das Amt Elsfleth.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. November 1899.

(L. S.)

**Peter.**

Janßen.

Münzbrock.